

MARKTGEMEINDE VELDEN/WS.

K i n d e r b e t r e u u n g s o r d n u n g

für die Gemeindekindergärten Velden, Lind ob Velden und Köstenberg der Marktgemeinde Velden am Wörther See

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Velden am Wörther See hat in seiner Sitzung am 13. Juli 2016 gemäß § 14 des Kärntner Kinderbetreuungsgesetzes – K-KBG, LGBl.Nr. 13/2011 i. d. g. F., folgende Kinderbetreuungsordnung beschlossen.

I.

Aufgaben

Die Kindergärten der Marktgemeinde Velden am Wörther See haben die Aufgabe, Kinder zwischen dem vollendeten dritten Lebensjahr und dem Schuleintritt zu erziehen und zu betreuen und auf die Bedürfnisse der Kinder unter Berücksichtigung der jeweiligen Familiensituation einzugehen. Die Familienerziehung ist nach sozialen, ethischen und religiösen Werten zu unterstützen und zu ergänzen. Der Kindergarten hat jedem einzelnen Kind vielfältige und der Entwicklung angemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten zu bieten. Die Kinder sind auf den Schuleintritt vorzubereiten, wobei jeder Leistungsdruck und jeder schulartige Unterricht auszuschließen ist.

II.

Aufnahme

1. Die Aufnahme in den **Kindergärten VELDEN, LIND ob Velden und KÖSTENBERG** erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze.
2. Bei der Aufnahme werden an erster Stelle die Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr, das vor Beginn ihrer Schulpflicht liegt, weiters die 5-jährigen, die 4-jährigen und bei Vorhandensein von freien Plätzen die 3-jährigen Kinder in Betracht gezogen; bei der Aufnahme in die alterserweiterte Kinderbetreuungsgruppe(gibt es nur im Kindergarten Köstenberg) werden die Kleinkinder, Kindergartenkinder und Hortkinder, nach Vorhandensein von freien Plätzen aufgenommen, wobei für den

Kindergarten Velden die Kinder aus den Ortschaften Velden, Unterwinklern, Göriach, Kranzlhofen, Oberjeserz, Saisserach, Sonntental, Duel, Selpritsch, Augsdorf, Aich, Unterjeserz,

für den Kindergarten Lind ob Velden die Kinder aus den Ortschaften Lind ob Velden, Lamp, Bach, Rajach, Weinzierl, Sternberg und Fahrendorf und

den Kindergarten Köstenberg die Kinder aus den Ortschaften Köstenberg, Oberdorf, Oberwinklern, Wurzen, Dröschitz und Kerschdorf

in der Reihung zuerst berücksichtigt werden.

Voraussetzung für die Aufnahme ist der **Hauptwohnsitz des für die Aufnahme angemeldeten Kindes und eines Erziehungsberechtigten in der Marktgemeinde Velden/WS.** Eine Aufnahme jener Kinder, die selbst oder deren Erziehungsberechtigte nicht Gemeindemitglieder im Sinne der K-AGO 1998 idgF sind, sowie von Gastkindern aus anderen Gemeinden, kann nur erfolgen, wenn nach Ausschöpfung der Kindergartenplätze durch die Kinder der Marktgemeinde Velden/WS noch Freiplätze vorhanden sind.

3. Voraussetzungen für die Kindergartenaufnahme sind:

- a) das vollendete 3. Lebensjahr (bei der Aufnahme in die Kindergartengruppe)
- b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes
- c) die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten
- d) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
- e) die Vorlage der Geburtsurkunde und allfällige Impfzeugnisse
- f) die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbetreuungsordnung einzuhalten.

4. Die generelle Aufnahme in den Kindergarten erfolgt jeweils mit Schulbeginn und zwar jeweils am 2. Montag im September. Das ist jener Montag, der frühestens am 8. September und spätestens am 14. September liegt.

5. Berücksichtigt werden jene Kinder, deren Anmeldung bis 15. März für das in Betracht kommende Kindergartenjahr bei der Kindergartenleitung erfolgt. Die Anmeldungen werden in der Zeit von 13.00 bis 14.00 Uhr entgegengenommen. Aufnahmen während des Kindergartenjahres können nur in berücksichtigungswürdigen Fällen und nach Maßgabe der freien Plätze erfolgen.

6. In eine Kinderbetreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist. (Kinderbetreuungsgesetz 2011, Teil 2, 1. Abschnitt § 3)

III.

Vorschriften für den Besuch

1. Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen nach den Bestimmungen des Kärntner Jugendschutzgesetzes vorzusorgen.

DIE KINDER MÜSSEN UNBEDINGT EINER AUFSICHTSPERSON DES KINDERGARTENS PERSÖNLICH ÜBERGEBEN WERDEN!

Wiederholtes unpünktliches Abholen kann den Ausschluss des Kindes aus dem Kindergarten zur Folge haben.

2. Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet zu bringen, damit es beim Spiel und Sport nicht behindert wird. Vor allem soll auf ordentliches Schuhwerk geachtet werden. Es ist für den Kindergartenbesuch mit ein Paar Hausschuhen, einem Taschentuch und einer Jausentasche auszustatten und sind diese Gegenstände deutlich zu kennzeichnen. Von der Mitgabe anderer Gegenstände, wie Spielsachen, Getränke, Geld oder Schmuck soll Abstand genommen werden, weil hierfür keine Haftung übernommen werden kann.
3. Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens sofort bekannt zu geben. Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen. Jede ansteckende Krankheit jener Personen, die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, ist ebenfalls sofort der Kindergartenleitung zu melden. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Die Mitgabe von Medikamenten in den Kindergarten ist untersagt.
4. Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.
5. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
6. Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten und der Spielplatz dürfen nur mit Bewilligung und in Begleitung der Kindergartenleitung oder den vor ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden. Eine Änderung der Kontakt Telefonnummer oder der Adresse muss der Kindergartenleitung umgehend bekannt gegeben werden.
7. Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass das Kind von Aufsichtspersonen im Sinne des Jugendschutzes gebracht und abgeholt wird. Wird das

Kind von älteren Geschwistern abgeholt, ist dafür eine schriftliche Bestätigung der Erziehungsberechtigten notwendig.

8. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.

IV.

Beitrag

1. Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten, ein vom Gemeinderat festgesetzter Beitrag zu leisten.
2. Die Höhe des monatlichen Kindergartenbeitrages richtet sich nach den jeweils durch den Gemeinderat festgesetzten Beiträgen. Über die Höhe der Beiträge werden die Eltern vor Beginn der Kindergarten Einschreibungen informiert.
3. Der Kindergartenbeitrag ist 11 x je Kindergartenjahr zu leisten und bleibt auch bei Krankheit, Krankenhausaufenthalt oder Kurzferien aufrecht. Der Kindergartenbeitrag wird jeweils am 1. des Monats vorgeschrieben und ist dieser bis spätestens 15. jenes Monats für den er eingehoben wird, zu bezahlen. Zuviel entrichtete Beiträge werden rückerstattet.

Für Kinder aus den Mitgliedsgemeinden der Regionalkooperation Villach-Land und den an das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Velden angrenzenden Nachbargemeinden gilt die gleiche Tariffhöhe wie für die Kinder aus der Marktgemeinde Velden/WS. Für Kinder aus anderen Gemeinden gilt die doppelte Tariffhöhe

4. Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragsleistung. Diese bleibt auch dann aufrecht, wenn das Kind erst in der 2. oder 3. Woche eines Monats eintritt.
5. Die Höhe des Monatsbeitrages einschließlich Umsatzsteuer wird wertbeständig festgesetzt. Als Wertmaßstab gilt die von der Statistik Austria verlautbarte durchschnittliche Inflationsrate nach dem Verbraucherpreisindex (VPI) des jeweiligen Vorjahres.
Die Ausgangsbasis für die erste Wertsicherung ist die durchschnittliche Jahresinflation des Jahres 2018 und wird erstmalig mit Beginn des Kindergartenjahres 2019/2020 zur Anwendung gebracht.
Die Berechnung der Indexanpassung erfolgt auf eine Kommastelle und ist kaufmännisch zu runden.
Die Indexanpassung ist an den jährlichen Abgang gekoppelt.
Nur bei einer Steigerung zum Vorjahr wird eine Wertanpassung vorgenommen.
Die sich daraus ergebenden Kindergartenbeiträge sind nach den Bestimmungen d. K-AGO kundzumachen.

V.**Ermäßigung des Kindergartenbeitrages**

Auf Antrag erfolgt für soziale Härtefälle eine Ermäßigung, mit Ausnahme der Sommergruppe, im Ausmaß von 25 % des jeweiligen Kindergartenbeitrages. Als Richtlinie sind die jeweils gültigen, um 25 % erhöhten Ausgleichszulagenrichtsätze heranzuziehen. Dem Antrag sind Nachweise über das Familieneinkommen wie z.B. Jahreslohnzettel, Bezugsbestätigungen AMS, Einkommensteuerbescheid, land- und forstwirtschaftlicher Einheitswertbescheid, Nachweis über sonstige Bezüge wie Unterhaltszahlungen, Familienzuschuss, Leistungen aus den Pensionskassen, Kinderbetreuungsgeld etc. anzuschließen. Dem Familieneinkommen nicht angerechnet werden Leistungen aus dem Familienlastenausgleichsgesetz (Familienbeihilfe) und Leistungen aus dem Sozialhilfegesetz (Pflegegeld).

VI.**Austritt und Entlassung**

1. Der Austritt des Kindes aus dem Kindergarten ist einen Monat vorher der Leitung des Kindergartens zu melden. Bei verspäteter Abmeldung ist der Elternbeitrag des Folgemonats zu entrichten.
2. Gründe für die Entlassung des Kindes aus dem Kindergarten sind:
 - a) Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder
 - b) das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt.
 - c) Längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder ohne Abmeldung.
 - d) Verletzung der Bestimmungen der Kinderbetreuungsordnung durch die Erziehungsberechtigten.
 - e) Wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes vom Kindergarten.
 - f) Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit Bedenken über die Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch.
 - g) Zahlungsrückstände beim Kindergartenbeitrag

Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mittels fachlichen Gutachten belegt werden (K-KBG § 25).

VII.

Verpflichtendes Kindergartenjahr Kindergartenbesuch und Fernbleiben

1. Die gem. § 21 des Kärntner Kinderbetreuungsgesetzes – K-KBG, LGBl.Nr. 13/2011, zum Kindergartenbesuch verpflichteten Kinder haben den Kindergarten an mindestens vier Tagen der Woche für insgesamt 16 Stunden zu besuchen.
2. Die Besuchspflicht gilt nicht an dem gemäß § 74 Abs. 4 des Kärntner Schulgesetzes schulfreien Tagen, sowie im Fall der Unbenützbarkeit des Gebäudes, in Katastrophenfällen oder aus sonstigen zwingenden oder im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen.
3. Während der Zeit nach Abs. 1 ist ein Fernbleiben vom Kindergarten nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes wie insbesondere
 - a) einer Erkrankung des Kindes oder eines Angehörigen oder Tod eines Angehörigen
 - b) bei urlaubsbedingten Abwesenheiten bis zu einem Ausmaß von drei Wochen innerhalb des Zeitraumes gemäß § 21 Abs. 1 des Kärntner Kinderbetreuungsgesetzes – K-KBG, LGBl.Nr. 13/2011, oder
 - c) eines außergewöhnlichen Ereignisses

zulässig.

Die Erziehungsberechtigten haben die Leitung des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen.

VIII.

Betriebszeiten

Die Betriebszeiten werden wie folgt festgesetzt:

Für den Kindergartenbesuch:

Ganztägig mit Essen: Montag bis Freitag von 6.30 bis 16.00 Uhr
 Halbtägig ohne Essen: Montag bis Freitag von 6.30 bis 12.00 Uhr
 Halbtägig mit Essen: Montag bis Freitag von 6.30 bis 12.30 Uhr

Bei Vorliegen eines örtlichen Bedarfes wird eine allfällige Betreuung bzw. Beaufsichtigung von Kindern außerhalb der regulären Öffnungszeiten von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr ermöglicht.

Die Kindergartenferien (Hauptferien) beginnen jeweils 4 Wochen vor Schulbeginn.

Bei entsprechendem Bedarf wird zumindest eine Kindergarten-Sommergruppe geführt.

Wenn Ihr Kind eine Betreuung benötigt (Berufstätigkeit der Eltern), dann ist die **Anmeldung zum Sommerkindergarten verpflichtend und der Elternbeitrag im Voraus** zu bezahlen. Ein Sommerkindergarten wird bei entsprechendem Bedarf gewährleistet (mind. 15 Kinder).

Weitere Schließungszeiten:

Weihnachten: Vom 24. 12. bis einschließlich 6. 1.

Ostern: 5 Tage (Karwoche)

Josefitag: 19.3.

Kindergartenfreie Tage werden rechtzeitig an der Eingangstür zum Kindergarten bekannt gegeben

Die neue Kinderbetreuungsordnung tritt mit 01. September 2016 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Ferdinand Vouk

Angeschlagen am: 22.07.2016

Abgenommen am: 06.08.2016